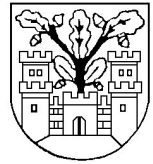


AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 7. Januar

Nr. 1

2000

Inhalt: **1** Kreisausschusssitzung **2** Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, am 19. März 2000 **3** Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger) für die Wahl des Oberbürgermeisters am 19. März 2000 in der Stadt Eichstätt **4** Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 52 „Gaimersheim Nord“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses **5** Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim -Hauptschule- für das Haushaltsjahr 2000 **6** Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Lenting, für das Haushaltsjahr 2000

Bekanntmachungen des Landratsamtes

1 Kreisausschusssitzung

Am Donnerstag, 20. Januar 2000, 14.00 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Architektenwettbewerb Gymnasium Beilngries;
Annahme der Empfehlung des Preisgerichts
2. Verschiedenes

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Kreisausschusssitzung statt.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

2 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, am 19. März 2000

I Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, den 19. März 2000 findet die Wahl des Oberbürgermeisters statt.

II Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge dürfen nur von politischen Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden. Diese werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, 27. Januar 2000, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag), beim Gemeindegewahlleiter im Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer-Nr. 26/II., während der allgemeinen Dienststunden eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

III Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen

1. Als sich bewerbende Personen können nur Personen vorgeschlagen werden, die

1.1 Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind;

1.2 für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister am Wahltag seit mindestens 6 Monaten in der Stadt ihren Aufenthalt haben; für die Wahl zum berufsmäßigen Oberbürgermeister kann auch eine sich bewerbende Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht in der Stadt hat;

1.3 das 21. Lebensjahr vollendet haben.

2. Nicht wählbar ist,

2.1 wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

2.2 wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,

2.3 derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2.4 wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,

2.5 wer nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,

2.6 wer von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus dem genannten Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist;

2.7 wer nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.

3. Zum berufsmäßigen Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat.

4. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) aufgestellt werden, soweit sie nicht verboten sind. Der Begriff der politischen Partei richtet sich

nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- und an Landkreiswahlen zu beteiligen.

5. Aufstellung der sich bewerbenden Personen in Aufstellungsversammlungen

5.1 Die von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellende sich bewerbende Person muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken kann die sich bewerbende Person auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens der sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie die sich bewerbende Personen aufzustellen.

5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (siehe auch Nr. 5.4). Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.

5.4 Soll eine sich bewerbende Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

5.4.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der politischen Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

5.4.2 Die Parteien und die Wählergruppen einigen sich auf eine sich bewerbende Person, die in getrennten Versammlungen aufgestellt wird, und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

6. Niederschriften über die Versammlung

6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

6.1.1 Ort und Zeit der Versammlung,

6.1.2 die Zahl der teilnehmenden Personen,

6.1.3 bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,

6.1.4 der Verlauf der Aufstellungsversammlung,

6.1.5 das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbende Person gewählt wurde,

6.1.6 das Ergebnis der Wahl der sich bewerbenden Person,

6.1.7 auf welche Weise die ausgeschiedene sich bewerbende Person ersetzt wird, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

6.2 Die Niederschrift ist bei alten Wahlvorschlagsträgern und bei gemeinsamen Wahlvorschlägen von neuen Wahlvorschlagsträgern mit Parteien oder mit Wählergruppen, die bereits im letzten Stadtrat auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren, von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Ver-

sammlung teilgenommen haben, unter Angabe von Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) zu unterschreiben. Das Gleiche gilt für die Wahlvorschläge solcher neuer Wahlvorschlagsträger, die aufgrund der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Ein neuer Wahlvorschlagsträger steht einem alten Wahlvorschlagsträger auch dann gleich, wenn der vorhergehende Oberbürgermeister auf Grund dessen Wahlvorschlags gewählt wurde. Bei neuen Wahlvorschlagsträgern ist die Niederschrift von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zehn Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

6.3 Die Niederschrift ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

6.4 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine sich bewerbende Person enthalten.

7.2 Jeder Wahlvorschlag muss die sich bewerbende Person entsprechend den Angaben in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung enthalten; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie nicht die Wählbarkeit infolge deutschen Richterspruchs verloren hat. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass die oben unter den Nummern 2.6 und 2.7 genannten Wählbarkeitsausschlussgründe bei ihr nicht vorliegen. Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen Oberbürgermeisters muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten, wenn diese ihren Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

7.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderats-/Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Senats, des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

7.4 Jeder Wahlvorschlag ist mit dem Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort zu versehen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen besteht das Kennwort aus den Namen der beteiligten Parteien oder Wählergruppen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

7.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und eine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss die Unterschrift von zehn Wahlberechtigten tragen. Die Unterzeichnung durch die sich bewerbende

Person oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften oder ihr Wegfall durch Verlust des Wahlrechts oder durch Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern

9.1 Wahlvorschläge von Parteien und von Wählergruppen, die im letzten Stadtrat nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren (neue Wahlvorschlagsträger), müssen über die Unterzeichnung durch zehn Wahlberechtigte hinaus zusätzlich von mindestens der in Art. 25 Abs. 2 GLKrWG genannten Zahl von Wahlberechtigten unterstützt werden. Solcher zusätzlicher Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht bei gemeinsamen Wahlvorschlägen von neuen Wahlvorschlagsträgern mit Parteien oder Wählergruppen, die bereits im letzten Stadtrat aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten waren (alte Wahlvorschlagsträger). Das Gleiche gilt für die Wahlvorschläge solcher neuen Wahlvorschlagsträger, die bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Ein neuer Wahlvorschlagsträger steht einem alten Wahlvorschlagsträger auch dann gleich, wenn der vorhergehende Oberbürgermeister aufgrund dessen Wahlvorschlags gewählt wurde.

9.2 Die Wahlberechtigten haben sich dazu nach Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens am 07. Februar 2000, 18.00 Uhr (41. Tag vor dem Wahltag) persönlich mit Familienname, Vornamen und Anschrift der Hauptwohnung in eine Liste (Unterstützungsliste) einzutragen, die im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer-Nr. 1/EG, während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.

9.3 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

9.3.1 die in einem Wahlvorschlag aufgeführte/n sich bewerbende Person und Ersatzleute,

9.3.2 Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,

9.3.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.4 Die Zurückziehung gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 27. Januar 2000, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Eichstätt, den 04. Januar 2000

gez. Dr. S c h m i d r a m s l , Bürgermeister und Wahlleiter

3 **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger) für die Wahl des Oberbürgermeisters am 19. März 2000 in der Stadt E i c h s t ä t t**

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger) können bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen an der Wahl teilnehmen.

Für ihre aktive Wahlteilnahme ist Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

2. sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in der Stadt, mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,

3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Art. 2 GLKrWG),

4. im Wählerverzeichnis der Stadt eingetragen sind. Diese Eintragung erfolgt nur auf Antrag, der unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tags der Geburt und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt zu stellen ist. Im Rahmen des Antrags müssen Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass sie sich in der Stadt, am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Im Zweifelsfall hat die Stadt die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises zu verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 18. Februar 2000 (30. Tag vor dem Wahltag) bei der Stadt eingehen.

Er kann in 85072 Eichstätt, Marktplatz 11, Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 1/EG, gestellt werden.

Antragsvordrucke werden von der Stadt bereitgehalten.

Eine Bewerbung für das Amt des Oberbürgermeisters ist nicht möglich.

Eichstätt, den 04. Januar 2000

gez. Dr. S c h m i d r a m s l , .Bürgermeister und Wahlleiter

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Gaimersheim

4 **Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 52 „Gaimersheim Nord“;Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Marktgemeinderat Gaimersheim hat am 8. Dezember 1999 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Gaimersheim Nord“ beschlossen. Der im Planentwurf des Ingenieurbüros Renner vom 8. Dezember 1999 dargestellte Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke Fl. Nrn.: 3844, 3845, 3986, 3991/1, 3998/44, 3999, 4001/1, 4002, 4003, 4004, 4005, 4027, 4032, 4033, 4033/1, 4035, 4037/1, 4037/2, 4037/3, 4037/4, 4039, 4040, 4041, 4042, 4042/1, 4043, 4044, 4051, 4397, 3987/52, 4000, 4006/1, 4017, 4022, 4022/7, 4034, 4036 und 4882 der Gemarkung Gaimersheim. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem gültigen Flächennutzungsplan.

Plandarlegung:

Das Bebauungsplangebiet grenzt im Osten an den Bebauungsplan Nr. 46.1 „Kreppenäcker - Erweiterung“ sowie im Westen an das Bebauungsplangebiet Nr. 43 „Nord-West II“ an. Damit ist das im Flächennutzungsplan im Norden des Marktes ausgewiesene „Allgemeine Wohngebiet“ vollständig erfasst (siehe Lageplan). Das neue Wohngebiet gliedert sich in zwei Teilbereiche östlich und westlich der Böhmfelder Straße (EI 10) mit jeweils freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Doppel- und Mehrfamilienhäusern. Die dazugehörigen Stellplätze sind in Form von Carports und Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt hauptsächlich über die Rackertshofener Straße, den Brachshammer Weg sowie über die Böhmfelder Straße (EI 10), bei der im Norden des Baugebietes ein Verkehrskreisel angelegt werden soll. Der öffentliche Personennahverkehr wird durch die ausgewiesene Bushaltestelle mit einbezogen. Im Planentwurf wurde größtenteils auf die Erhaltung der bereits bestehenden sowie die Neuanlage von Grünflächen geachtet. Auch ein Regenrückhaltebecken ist im Landschaftsbild unter Einbeziehung der bereits bestehenden Gräben vorgesehen. Insgesamt umfasst das Plangebiet 184 Bauparzellen.

Vorgezogene Bürgerbeteiligung: Für diesen Bebauungsplan ist das vorgezogene Bürgerbeteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom bis 11.2.2000 zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus. Eine Informationsveranstaltung findet am Donnerstag, den 3. Februar 2000 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt. Die Planunterlagen können im Rathaus, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen die Mitarbeiter des Bauamtes gerne zur Verfügung.

Gaimersheim, 28. Dezember 1999
gez. K n a p p , 1. Bürgermeister

**Schulverband Gaimersheim
- Hauptschule -**

5 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim -Hauptschule- für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der Art. 9 des BaySachFG, Art. 41 KommZG sowie Art. 63 ff. der GO erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

V e r w a l t u n g s h a u s h a l t	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	717.920,-- DM
und im V e r m ö g e n s h a u s h a l t	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	327.000,-- DM
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2000 auf 540.295,-- DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 1999 auf 359 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.505,-- DM festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Jahr 2000 auf 247.000,-- DM festgesetzt.

Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 1999 mit insgesamt 359 Schülern festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 688,02 DM festgesetzt.

Die Verwaltungs- und Investitionsumlage wird jeweils am 15.1. und 15.7. des Jahres je zur Hälfte fällig.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 22. Dezember 1999 Nr. 16/941-00 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Gaimersheim, Zimmer Nr. 13, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gaimersheim, den 28. Dezember 1999
gez. S c h e l s , 1. Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Lenting

6 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Lenting, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- hat der Schulverband Lenting folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.105.600 DM
und im V e r m ö g e n s h a u s h a l t	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	30.000 DM
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2000 auf 865.000 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 1999 auf 525 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.647,619 DM festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wurden nicht festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 25 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang vom 10. Januar 2000 bis 17. Januar 2000 im Rathaus in Lenting, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 13, öffentlich ausgelegt.

Lenting, 29. Dezember 1999
gez. W i t t m a n n , Schulverbandsvorsitzender